

befürchten, daß bei jeder Veränderung an den leitenden Stellen der Gedanke eines Wechsels auftaucht. Ebenso wenig kann natürlich das Reichsinstitut gedeihlich fortarbeiten, wenn das Damoklesschwert einer Rücktrittsklausel über ihm schwebt. Ich kann wohl sagen, daß der Verlag der MONUMENTA im höchsten Maße von dem Verleger diejenige Rücksichtnahme und Geduld verlangt, die ein wissenschaftlicher Verleger überhaupt aufbringen kann. Nach kaufmännischen Erwägungen kann man ein solches Unternehmen als Verleger überhaupt nicht tragen.

Nehmen Sie einmal den Fall an, daß die jetzigen Inhaber, die in der großen Tradition ihrer Familie leben, durch irgendeinen Zufall aus dem Leben scheiden. Würde dann eine streng kaufmännisch geführte Verwaltung eingesetzt, so wäre natürlich der erste Schritt die Kündigung aller verlustbringenden Unternehmungen und dazu gehören nun einmal leider unsere MONUMENTA. Ich spreche also durchaus nicht nur in meinem, sondern vielmehr noch auch im Interesse der wissenschaftlichen Arbeit, wenn ich die Möglichkeit des Rücktrittes aus dem Vertrag ausschalten will. Juristisch ist für beide Teile die Möglichkeit gegeben, den Vertrag zu lösen, falls der Kündigende nachweisen kann, daß sein Vertragspartner die Verpflichtung, die ihm das Verlagsrecht auferlegt hat, nicht erfüllt. Sie sind damit jederzeit vor unsachgemäßer Behandlung durch Ihren Verleger geschützt und das sollte Ihnen auch genügen.

Ich bin nun seit 35 Jahren Buchhändler und seit 28 Jahren an leitender Stelle in der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung tätig. Wenn ich daher behaupte, daß das Vertragsverhältnis zwischen den Autoren und dem Verleger nur bei gegenseitigem Vertrauen gedeiht und daß keine noch so ausgeklügelte Paragraphenmaschine dieses Vertrauen ersetzen kann, so glaube ich diese Behauptung nicht ohne die Berechtigung dazu aufgestellt zu haben.

Heil Hitler !

gez. Reimer